

An die  
Eltern der SchülerInnen  
der Klassen 1 – 4  
der Donau-Lauchert-Schule  
Sigmaringendorf

Sigmaringendorf, den 09.01.2022

### **Eventuelle Schließung einzelner Klassen und Angebot einer Notbetreuung**

Sehr geehrte Eltern,

wir wissen nicht, wie sich die Dynamik des Infektionsgeschehens durch die Omikron-Variante entwickeln wird. Sollte es zu einem größeren Ausbruchsgeschehen kommen oder sollte der Fall eintreten, dass nicht genügend Lehrkräfte für den Unterricht verfügbar sind, dann kann es sein, dass einzelne oder mehrere Klassen für einen gewissen Zeitraum nicht mehr in Präsenz unterrichtet werden können.

Die Schule wird für diesen Fall eine Notbetreuung einrichten. Hierfür wurden die Kriterien, die zur Teilnahme berechtigten, strenger angelegt.

Die Erziehungsberechtigten müssen einen Nachweis ihres Arbeitgebers erbringen.

Berechtigt zur Teilnahme an der Notbetreuung sind Kinder,

- deren Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist.
- deren Erziehungsberechtigte beide in ihrer beruflichen Tätigkeit unabhkömmlich sind oder ein Studium absolvieren oder eine Schule besuchen und hierdurch an der Betreuung gehindert sind.
- oder die aus sonstigen schwerwiegenden Gründen auf eine Notbetreuung angewiesen sind.

Ist eine Person alleinerziehend, muss nur sie den Nachweis über ihre berufliche Tätigkeit, das Studium oder den Schulbesuch erbringen.

Das Gleiche gilt, wenn eine Person zwar nicht alleinerziehend ist, aber der weitere Erziehungsberechtigte aus zwingenden Gründen, zum Beispiel wegen einer schweren Erkrankung, an der Betreuung gehindert ist.

**Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Notbetreuung ist die Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, mit der**

→

- **die berufliche Tätigkeit,**
- **die Unabkömmlichkeit sowie**
- **die Zeiträume der unabkömmlichen Tätigkeit**

**nachgewiesen werden.**

Selbstständige oder freiberuflich Tätige legen an Stelle der Arbeitgeberbescheinigung eine entsprechende Versicherung, also eine „Eigenbescheinigung“ vor, die inhaltlich der Arbeitgeberbescheinigung entspricht.

Schülerinnen und Schüler sowie Studentinnen und Studenten legen eine entsprechende Bescheinigung der Schule oder Hochschule vor.

Die Notbetreuung deckt den Zeitraum des Schulbetriebs ab, den sie ersetzt. D. h. ein Kind kann die Notbetreuung so besuchen, wie es laut Stundenplan Unterricht hätte.

Wir müssen, sollte der Fall eintreten und wir eine Notbetreuung anbieten, die von Ihnen zu erbringenden Nachweise kontrollieren und entscheiden, welche Kinder an der Notbetreuung teilnahmeberechtigt sind.

Auch wenn wir hoffen, dass es nicht zur Schließung einzelner Klassen kommt, wollen wir Sie bereits heute vorsichtshalber über dieses Vorgehen informieren.

Es kann, das haben uns die Pandemiezeiten gelehrt, schnell gehen, wenn Entscheidungen getroffen werden müssen.

Falls Sie

- zu einem Personenkreis gehören, dessen Kind ein Recht auf Notbetreuung hat,
- keine anderweitige Möglichkeit haben, Ihr Kind für die Zeiten laut Stundenplan zu betreuen, und
- im Falle einer Schließung beabsichtigen, Ihr Kind zur Notbetreuung zu schicken,

empfehlen wir Ihnen, dass Sie sich die erforderlichen Dokumente bereits jetzt verschaffen, damit Sie im Falle der Schließung damit nicht zusätzlich beschäftigt sind. Bitte bewahren Sie die Unterlagen bei sich auf und geben Sie sie NOCHT NICHT an der Schule ab.

Die endgültige Entscheidung, wer teilnahmeberechtigt ist, trifft die Schulleitung.

Nun hoffen wir alle, dass derartige Maßnahmen nicht erforderlich sind und die Kinder wie gewohnt zur Schule gehen können.

Ihnen weiterhin alles Gute, vor allem Gesundheit für das neue Jahr!

Wir hoffen, dass Sie das neue Jahr gut begonnen haben und die Feiertage nutzen konnten, um Kraft zu tanken und dem neuen Jahr mit Zuversicht zu begegnen.

Mit freundlichen Grüßen

**gez.**

– D. Riester, Rektorin –

– C. Kirchgässler, Konrektorin –